

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 425/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jan B [REDACTED],

■ L [REDACTED] D [REDACTED], H [REDACTED], Y [REDACTED]/E [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 8. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat die Wiedereinsetzung in die veräumte Klagefrist verweigert, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO (Art. VI Nr. 7 BEG-Schluss i.V. mit § 209 Abs. 1 BEG) beantragt worden sei, und deshalb die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Diese Entscheidung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß das Hindernis für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags bereits am 3. Dezember 1968 durch die Mitteilung vom verspäteten Eingang der Klageschrift behoben worden ist

- 3 -

und eine etwa über diesen Termin hinaus bestehende Unkenntnis des deutschen Prozessrechts nicht mehr unverschuldet und damit für den Fristbeginn unbeachtlich gewesen ist.

Die Frage einer Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO stellt sich hier nicht. Der Kläger hat nicht dargetan, daß er durch weitere Umstände an der Einhaltung der Frist gehindert worden sei.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)